

**"Keine Erben in Sicht?"  
Testamentsgestaltung für Alleinstehende**

**24. Mai 2019**

Rechtsanwalt Karsten Stickeler  
Fachanwalt für Erbrecht  
Dipl.Theol., Dipl.Jur.

# Mors certa hora incerta

## Der Tod ist sicher, die Stunde unsicher.

*Wer es nicht dem Zufall überlassen will, handelt verantwortungsbewusst, wenn er beizeiten seinen Nachlass regelt...*



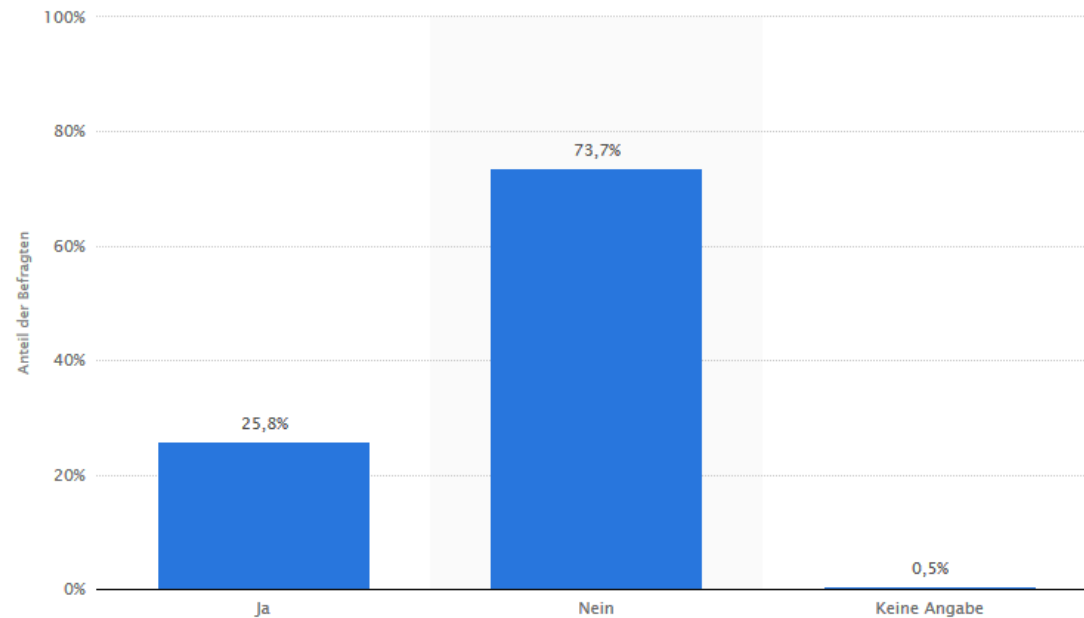
# Was erwartet Sie heute?

- A) Einleitung
- B) Erbfolgeregeln
- C) Testamentsgestaltungsmöglichkeiten
- D) Testamentsvollstreckung
- E) Erbschaftssteuer

# A. Einleitung

Bei einer Befragung des statistischen Bundesamtes gaben nur ca. 25 % der befragten Personen an, ein Testament errichtet zu haben.

Haben Sie ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen?



Weitere Informationen:  
Kostenlosen Basis-Account freischalten

Quelle:  
Kostenlosen Basis-Account freischalten  
© Statista 2014

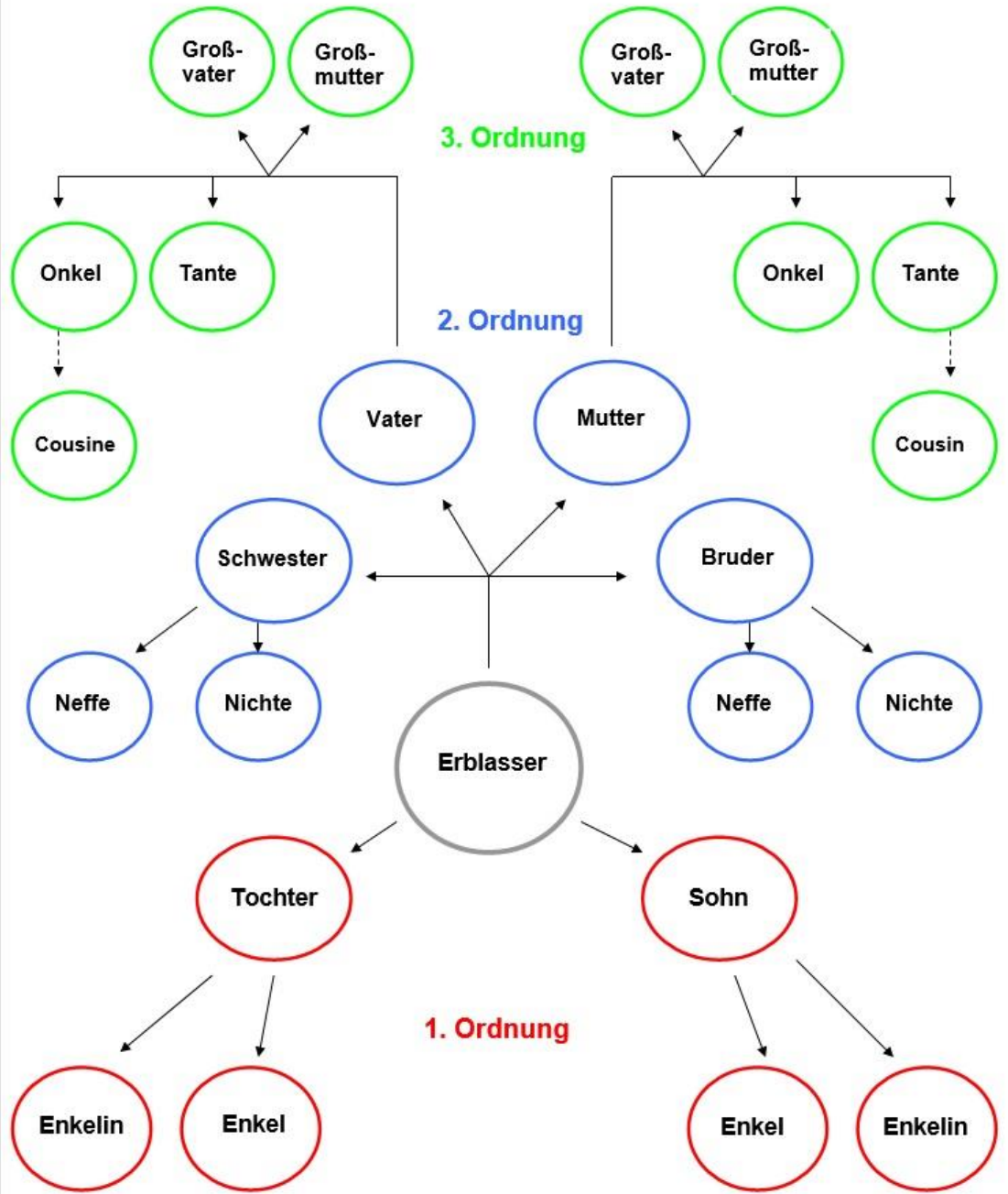
## B) Erbfolgeregelungen

1. Gesetzliche Erbfolge
2. Gewillkürte Erbfolge

# Gesetzliche Erbfolge:

- Erben der 1. Ordnung: Abkömmlinge
  - Erben der 2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge
  - Erben der 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge
- 
- Erbrecht des Ehegatten/Lebenspartners  
Güterstand?

# Übersicht „gesetzliche Erbfolge“



# Fiskuserbrecht

## **§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Staates**

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.

### **Aber:**

## **§ 1929 Fernere Ordnungen**

(1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

### **Trotzdem:**

## **§ 1964 Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung**

(1) Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlassgericht festzustellen, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.



## 2. Gewillkürte Erbfolge:

Bestimmung:

Wer wird Erbe?

Wer darf keinesfalls Erbe werden?

-> natürliche oder juristische Person

# Testament

- Hand- /Privatschriftliches Testament
  - Form: komplett handschriftlich, vollständig eigenhändig, Ort, Datum und Unterschrift
  - Gemeinschaftliches Testament/Berliner Testament: Ein Ehepartner schreibt, beide unterschreiben
- Notarielles Testament
  - Niederschrift bei einem Notar
  - Öffentliches Testament, Erbschein unnötig

# Kosten notarielles Testament

- Notargebühren richten sich nach Vermögen des Erblassers (also abzgl. Schulden)

• Geschäftswert (€)	Einzeltestament	gemein.Testament / Erbvertrag
• 10.000,-	75,-	150,-
• 25.000,-	115,-	230,-
• 50.000,-	165,-	330,-
• 250.000,-	535,-	1.070,-
• 500.000,-	935,-	1.870,-

- Kosten Registrierung Testamentsregister: 15 Euro

# Erbvertrag

- Nur vor einem Notar
- Zwischen zwei oder mehr Personen
- Vertragliche Bindung der getroffenen Verfügungen
- Sinnvoll für gegenseitige Verpflichtungen: Pflege, Mitarbeit in Firma

# C) Testamentsgestaltungsmöglichkeiten

## 1. Bestimmung des/der Erben:

- natürliche oder juristische Person
- eindeutig, nicht verwechselbar
- auffindbar

Wichtig: Bestimmung von Ersatzerben

Vorerbe/Nacherbe

Aber auch möglich: Bestimmung der Nicht-Erben

## 2. Teilungsanordnung

### **§ 2048**

#### **Teilungsanordnungen des Erblassers**

(1) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen.

- Erbe soll bestimmten Vermögensgegenstand bekommen
- Erbe wird aber nicht bevorzugt,
- Auseinandersetzungsanspruch
- Wert muss angerechnet werden

# 3. Vermächtnis

Zuwendung eines Vermögensvorteils aus dem Nachlass für den Bedachten (Vermächtnisnehmer)

Vorausvermächtnis: Vermächtnis für Erben selbst, vor Aufteilung, ohne Anrechnung auf den Erbteil

Vor-/Nachvermächtnis

Ersatzvermächtnisnehmer

- Nicht Erbe
- Aber Anspruch auf Erfüllung
- Einklagbar
- Verjährung droht

# 4. Auflage

Auferlegung eines rechtlich zulässigen Tuns für den Beschwerten, z.B. Grabpflege, Tierübernahme etc.

- Richtet sich an Erbe oder Vermächtnisnehmer
- Begünstigt niemanden
- Ausschließlich rechtlich zulässige Handlungen
- Ausdrückliche Verpflichtung, nicht lediglich Wunsch
- Einklagbar vom sog. „Neiderben“



# D) Testamentsvollstreckung

## 1. Einführung

Sorgfältige Nachlassplanung ist erforderlich, damit der letzte Wille auch tatsächlich erfüllt wird. Die ordnungsgemäße Ausführung des letzten Willens kann hierbei durch einen **Testamentsvollstrecker**, geregelt in den §§ 2197 - 2228 BGB, gewährleistet werden. Hierdurch kann insbesondere eine Missachtung des Testaments durch die Erben begegnet werden.

## 2. Möglichkeiten der Testamentsvollstreckung

Die Testamentsvollstreckung beinhaltet eine doppelte **Schutzfunktion**: Zum einen können die Erben über den Nachlass nicht verfügen (dieses Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu). Zum anderen ist den Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht verwehrt, sodass die Erben hierdurch geschützt werden.

## 3. Notwendigkeit einer Testamentsvollstreckung

Notwendig ist die Testamentsvollstreckung vor allem in den folgenden Fällen:

- es sind Erbstreitigkeiten zu befürchten,
- das Testament enthält Auflagen und Bedingungen, die zu überwachen sind,
- der im Testament Bedachte ist verschuldet und Zugriffen von Gläubigern ausgesetzt,
- der Nachlass, zum Beispiel ein Betrieb, soll über längere Zeit als Einheit zusammengehalten werden,

## 4. Durchführung der Testamentsvollstreckung

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss wirksam unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Person mit ausreichender Rechtskenntnis zu beauftragen, am besten einen **qualifizierten Rechtsanwalt**. Zudem sollte an die Einsetzung eines Ersatztestamentsvollstreckers gedacht werden.

## 5. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Der Regelfall ist die so genannte **Abwicklungsvollstreckung** (§§ 2203 - 2207 BGB). Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehören dann insbesondere:

- Erfüllung angeordneter Vermächtnisse und Auflagen (§ 2203 BGB),
- Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 BGB),
- Erfüllung der Anordnungen des Erblassers,
- Eingehung von Verbindlichkeiten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses,
- Durchführung der Auseinandersetzung zwischen Erben und Aufteilung des Nachlasses und
- Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und Begleichung der Erbschaftssteuer.

Möglich ist auch die **Dauertestamentsvollstreckung** bis zu einer Dauer von 30 Jahren bzw. für die Lebenszeit des Erben oder aber die bloße **Verwaltungsvollstreckung** (§ 2209 Satz 1 BGB), zum Beispiel bis zur Volljährigkeit des Erben.

## 6. Stellung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat als **Treuhänder** und Inhaber eines privaten Amtes den Erblasserwillen durchzusetzen. Es besteht ein Anspruch der Erben auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung oder ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Aufwändungsersatz sowie auf eine angemessene **Vergütung**, wobei der letzte Punkt streitträchtig ist. Verbindliche Vergütungsregelungen bestehen nicht. Am besten bestimmt der Erblasser vorab in Absprache mit dem Testamentsvollstrecker die Höhe der Vergütung.

## 7. Ende der Testamentsvollstreckung

Üblicherweise endet die Testamentsvollstreckung, wenn der Nachlass verteilt und die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind. Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht entlassen. Es kann lediglich beim Nachlassgericht die Entlassung beantragt werden. Das Nachlassgericht hat dem aber nur zu entsprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 2227 Abs. 1 BGB).

# E) Erbschaftsteuer

Im Erbfall ist grundsätzlich auch Erbschaftsteuer abzuführen. Allerdings ergeben sich oftmals relativ hohe **Freibeträge**. Falls das zu vererbende Vermögen diese Freibeträge übersteigt, können besondere steuerrechtlich optimierte Verfügungen von Todes wegen sinnvoll sein. Beratung in diesem Bereich erteilen u.a. erbrechtlich spezialisierte Anwälte und Notare.

## Steuerklassen und persönliche Freibeträge:

Steuerkl.	Personenkreis	Freibetrag alt	Freibetrag neu
I	Ehegatte	307.000 €	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	51.200 €	200.000 €
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200 €	100.000 €
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	10.300 €	20.000 €
III	Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	5.200 €	500.000 €
	<b>Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen</b>	<b>5.200 €</b>	<b>20.000 €</b>

## Aktuelle Steuersätze:

Steuerpflichtiger Erwerb		% in der Steuerklasse		
		I	II	III
bis	75.000 €	7	15	30
	300.000 €	11	20	30
	600.000 €	15	25	30
	6.000.000 €	19	30	30
	13.000.000 €	23	35	50
	26.000.000 €	27	40	50
über	26.000.000 €	30	43	50

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## ■ POTTHAST RECHTSANWÄLTE

Kanzlei für Erbrecht, Verwaltungs- und Versicherungsrecht



Wir sind für Sie da!

Potthast Rechtsanwälte  
Komödienstraße 56-58  
50667 Köln  
Telefon: 0221 99 22 46 - 0  
Fax: 0221 99 22 46 - 99  
[info@kanzlei-potthast.de](mailto:info@kanzlei-potthast.de)  
[www.kanzlei-potthast.de](http://www.kanzlei-potthast.de)  
Öffnungszeiten:  
Mo - Fr: 09:00-13:00 Uhr und  
14:00-17:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung